

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für so genannte "Kreislaufanlagen"

Britta Reidt

## 1 Rechtsgrundlagen und Begriffe

(1) Grundlage zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen ist die WasBauPVO (Muster einer Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung), die aufgrund der Landesbauordnungen (LBO) durch die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder (bisher in mindestens 13 Bundesländern) erlassen wurden. Die Niedersächsische WasBauPVO schreibt fest, dass die aufgelisteten Abwasserbehandlungsanlagen auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 25, 25a und 28 bis 28b NBauO in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 28 c NBauO zu führen sind.

So genannte Kreislaufanlagen fallen unter § 1, Nr. 1g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen.

### **Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung (WasBauPVO) vom 25. Februar 1999**

Aufgrund des § 24 Abs. 4 und des § 27 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds.GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1997 (Nds.GVBl. S. 422), wird verordnet:

#### § 1

Für folgende serienmäßig hergestellte Bauprodukte und für folgende Bauarten sind auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 25, 25a und 28 bis 28b NBauO in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 28c NBauO zu führen:

- 1 Abwasserbehandlungsanlagen
  - a) Kleinkläranlagen, die mit einem durchschnittlichen Anfall von Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag, bemessen sind,
  - b) Leichtflüssigkeitsabscheider für Benzin und Öl,
  - c) Fettabscheider,
  - d) Amalgamabscheider für Zahnarztpraxen,
  - e) Anlagen zur Begrenzung von Schwermetallen in Abwässern, die bei der Herstellung keramischer Erzeugnisse anfallen,
  - f) Anlagen zur Begrenzung von abfiltrierbaren Stoffen, Arsen, Antimon, Blei und anderen Schwermetallen, die für einen durchschnittlichen Anfall von bei der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern anfallenden Abwässern bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag bemessen sind,
  - g) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern,
  - h) Anlagen zur Begrenzung des Silbergehalts in Abwässern aus fotografischen Verfahren und
  - i) Anlagen zur Begrenzung von Halogenkohlenwasserstoffen in Abwässern von Chemischreinigungen.
- 2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen:
  - a) Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen,
  - b) Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen,
  - c) Behälter,
  - d) Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre,
  - e) Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel, Armaturen und
  - f) Sicherheitseinrichtungen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen treten umfassend an die Stelle wasserrechtlicher Erlaubnisse/Genehmigungen, wenn das Wasserrecht entsprechende Ersetzungsregelungen enthält. Dies gilt sowohl für Länder, die eine WasBauPVO erlassen haben, als auch für solche ohne WasBauPVO, denn zweifellos handelt es sich bei den entsprechenden Anlagen auch nach dem Recht der Länder ohne WasBauPVO um nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten im Sinne von § 17 Abs. 3 oder § 21 Abs. 2 MBO.

(2) Die bauaufsichtlichen Anforderungen sind der Musterbauordnung zu entnehmen. Gemäß § 3 der Musterbauordnung sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden und
- diese über eine angemessene Zeitdauer gebrauchstauglich sind.

Weitere Anforderungen (§ 12 bis § 16 der Musterbauordnung) sind:

- Standsicherheit
- Brandschutz
- Wärmeschutz, Schallschutz, Erschütterungsschutz
- Verkehrssicherheit

(3) Entsprechend den genannten Regelungen und unter Beachtung der übrigen Bestimmungen der Landesbauordnungen zu den Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte und Bauarten bedürfen die in der WasBauPVO genannten Abwasserbehandlungsanlagen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für die Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen wird ein Übereinstimmungsnachweis auf der Grundlage der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller vorgesehen. Auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle wird die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der Zulassung sichergestellt. Die ordnungsgemäße Durchführung wird vom Hersteller mit dem Anbringen des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) bestätigt.

(4) Grundvoraussetzung für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist die serienmäßige Herstellung der Produkte. Der Begriff "serienmäßige Herstellung" ist nicht definiert und daher auslegungsfähig. Das DIBt orientiert sich in dieser Frage an der Kommentierung zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wo unter der Randnummer 31 der Begriff der serienmäßigen Herstellung wie folgt definiert ist: "Für die serienmäßige Herstellung ist nicht die vorhandene Stückzahl maßgeblich, sondern die Absicht des Herstellers, nach einem bestimmten Baumuster künftig weitere Exemplare zu fertigen. Die Behörden können die Absichtserklärung in gewissem Rahmen auf ihre Schlüssigkeit überprüfen. Herstellung bedeutet im übrigen nicht eine identische Herstellung. Auch für ein Baukastensystem (z. B. unterschiedliche Behältergrößen im Rahmen einer DIN-Vorschrift) kann eine Bauartzulassung erteilt werden. Standortfertigung hindert die Serienfertigung nicht."<sup>1</sup>

### **1.1 Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwVO)**

(1) Die wasserrechtlichen Anforderungen, die an Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen gestellt werden, sind im Anhang 49 "Mineralöhlhaltiges Abwasser" der Abwasserverordnung (AbwVO) genannt. Der Anhang 49 wurde im Mai 2000 novelliert.

---

<sup>1</sup> Sieder / Zeitler / Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz (Loseblattsammlung), C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Ergänzungsausgabe Juli 2000

**Anhang 49**  
Mineralölhaltiges Abwasser

**A Anwendungsbereich**

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser anfällt.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus

1. der Behandlung von Bilgen-, Slop- und Ballastwasser aus Schiffen,
2. der Metallbe- und -verarbeitung sowie der Lackiererei,
3. der Innenreinigung von Transportbehältern.

**B Allgemeine Anforderungen**

(1) Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

1. weitestgehende Kreislaufführung des Waschwassers in Anlagen zur maschinellen Fahrzeugreinigung,
2. Vermeidung zusätzlicher Abwasserbelastung bei Maßnahmen zur Verringerung des Wachstums von Mikroorganismen in Kreislaufanlagen.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist die Schadstofffracht nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall durch folgende Maßnahmen gering zu halten:

1. abwasserfreier Betrieb der Werkstatt,
2. Kreislaufführung des Waschwassers aus der Reinigung von Fahrzeugteilen und Entkonservierung,
3. Geringhalten des Anfalls von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser,
4. Abwassereinleitungen aus Kreislaufanlagen maschineller Fahrzeugwaschanlagen nur aus der Betriebswasservorlage.

(3) Das Abwasser darf nicht enthalten:

1. organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage »Analysen- und Messverfahren« nicht erreichen,
2. organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten.

**C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	40 mg/l

**D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

**E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

(1) Im Abwasser ist für Kohlenwasserstoffe, gesamt, ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten. Die Anforderung gilt nicht für einen Abwasseranfall von weniger als 1 m<sup>3</sup> je Tag.

(2) Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

(3) In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne dieses Anhangs sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporär-stabile oder instabile Emulsionen bilden, d. h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

(4) Die Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 gilt für Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung auch als eingehalten, wenn das Überschusswasser aus der Betriebswasservorlage der Kreislaufanlage abgeleitet wird.

(5) Ort des Anfalls des Abwassers ist der Ablauf der Vorbehandlungsanlage für das kohlenwasserstoffhaltige Abwasser.

**F Anforderungen für vorhandene Einleitungen**

Für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die vor dem 1. Juni 2000 rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, gelten folgende abweichende Anforderungen:

1. Die Anforderung an die Schadstofffracht nach Teil B Abs. 1 Nr. 1 gilt nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall.
2. Für Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung gilt der Wert für Kohlenwasserstoffe, gesamt, nach Teil E Abs. 1 als eingehalten.
3. Bei der Berechnung des Abwasseranfalls nach Teil E Abs. 1 Satz 2 bleibt Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung außer Betracht.

In Abschnitt A werden die Anwendungsbereiche genannt. Ebenfalls werden einige Abwässer genannt, die nicht unter den Anhang 49 fallen. Tankstellenabwässer werden nicht aufgeführt, fallen jedoch auch nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs 49 (siehe auch Hintergrundpapier<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 49 der Abwasserverordnung, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, 2003

(2) Die Abwässer der genannten Anwendungsbereiche unterscheiden sich zum Teil ganz erheblich hinsichtlich der Abwasserbelastung und hinsichtlich der Verteilungsform der Kohlenwasserstoffe. Deshalb ist es nötig, dass je nach Anwendungsbereich und Behandlungsziel (z. B. Wiedereinsatz als Waschwasser) entsprechend unterschiedliche Verfahren zur Behandlung des Abwassers eingesetzt werden.

(3) Die wesentliche Änderung gegenüber der alten Fassung des Anhangs 49 aus dem Jahr 1996 ist, dass nicht wie bisher nur Koaleszenzabscheider mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, in der "gilt als eingehalten-Regelung" unter bestimmten Randbedingungen, enthalten sind, sondern Abwasserbehandlungsanlagen allgemein ohne Beschränkung der Verfahrenstechniken aufgenommen wurden. Zudem besteht die Anforderung an Kohlenwasserstoffe bei Einleitung auch für den Anwendungsbereich "Maschinelle Fahrzeugreinigung", der bisher ausgenommen war. Mit einer weitestgehenden Kreislaufführung soll für bestimmte Anwendungsbereiche neben der Reduzierung der Abwassermenge und Schadstofffracht auch Frischwasser gespart werden.

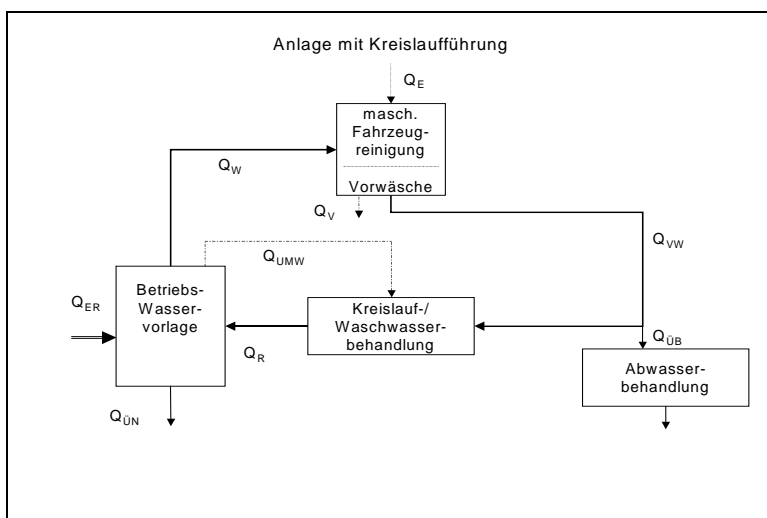
## 2 Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen

Im Sinne des Anhangs 49 der AbwVO können als Anlage zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen u. a. Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse I mit Koaleszenzeinrichtung, Emulsionstrennanlagen und Anlagen mit weitestgehender Kreislaufführung (so genannte Kreislaufanlagen) gelten.

### 2.1 Kreislaufanlagen

(1) Bei Anlagen zur maschinellen Fahrzeugreinigung ist die Kreislaufführung des Waschwassers gemäß Anhang 49 der AbwVO, Teil B, Abs. 1, Nr. 1 vorgeschrieben. Zudem soll gemäß Teil B, Abs. 2, Nr. 2 nach Prüfung der Möglichkeiten das Waschwasser auch aus der Reinigung von Fahrzeugteilen und der Entkonservierung im Kreislauf geführt werden.

(2) Die Anlagen mit weitestgehender Kreislaufführung setzen sich meistens aus mehreren Anlagenteilen (Komponenten) zusammen. In der Regel verfügen die Anlagen über eine Einrichtung zur Abtrennung sedimentierbarer Stoffe, eine oder mehrere Reinigungsstufen wie z. B. biologische Verfahren (Wirbelbett, Festbett usw.), Kiesfilter, Hydrozyklone oder Kombinationen daraus zur Entfernung der Schadstoffe aus dem Abwasser, damit dies eine ausreichende Waschwasserqualität besitzt. In einer Betriebswasservorlage wird das Waschwasser bereit gestellt und ggf. vor dem Einsatz im Waschprozess entkeimt. Die Einleitung in die Kanalisation (als Überschusswasser) erfolgt in der Regel aus der Betriebswasservorlage.



Darstellung: Anlage mit weitestgehender Kreislaufführung gemäß Anhang 49

## **2.2 Zulassungsverfahren für Kreislaufanlagen**

(1) Zur Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller beim DIBt einen formlosen Antrag stellen. Es müssen Unterlagen mit einer Beschreibung der Anlage bzw. des Verfahrens sowie technische Zeichnungen mit Maß- und Materialangaben vorgelegt werden, aus denen der Aufbau und die Funktion der Anlage hervorgehen. Zudem muss der Einbau bzw. die Aufstellung sowie die Inbetriebnahme der Anlage beschrieben werden. Für Betrieb und Wartung ist eine Anleitung vorzulegen.

(2) Der Antragsteller der Zulassung muss nicht alle Komponenten selbst herstellen, sondern kann auch von anderen Herstellern Anlagenteile beziehen. Die gesamte Anlage wird i.d.R. als Bauart geregelt, die auf der Baustelle aus den Bauprodukten/Anlageteilen zusammengefügt wird.

(3) In einer Zulassung können mehrere Baugrößen berücksichtigt werden, die sich z. B. hinsichtlich der Abwasserdurchsätze bzw. der maximalen Betriebswassermenge pro Stunde unterscheiden. Dies ist entsprechend in den Unterlagen zu berücksichtigen. Die Zulassung wird für spezielle Anwendungsbereiche erteilt, die der Antragsteller ebenfalls angeben muss. Folgende Anwendungsbereiche des Anhangs 49 werden unterschieden:

<b>1. Maschinelle Fahrzeugreinigung (Ober- und Unterbodenwäsche) von PKW und Bussen in Portalwaschanlagen oder Waschstraßen</b>	
a)	ohne manuelle Vorreinigung
b)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup>
c)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup> und Motorwäsche
d)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup> , Motorwäsche und SB-Waschplätzen
e)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup> , Motorwäsche, Werkstattabwässer oder manuelle Teilereinigung von PKW
<b>2. Maschinelle Fahrzeugreinigung (Ober- und Unterbodenwäsche) von LKW in Portalwaschanlagen oder Waschstraßen</b>	
a)	ohne manuelle Vorreinigung
b)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup>
c)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup> und Motorwäsche
d)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup> , Motorwäsche, Werkstattabwässer oder manueller Teilereinigung von LKW
<b>3. Maschinelle Fahrzeugreinigung (Ober- und Unterbodenwäsche) von Sonderfahrzeugen (Baustellen-/Militärfahrzeuge)</b>	
a)	ohne manuelle Vorreinigung
b)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup>
c)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup> und Motorwäsche
d)	in Kombination mit manueller Vorreinigung <sup>1</sup> , Motorwäsche, Werkstattabwässer oder manueller Teilereinigung
<b>4. Manuelle Fahrzeugreinigung (Waschplatz/Waschhalle mit HD-Gerät) von PKW und Bussen</b>	
a)	ohne Motorwäschen
b)	in Kombination mit Motorwäschen
c)	in Kombination mit Motorwäschen, Werkstattabwässer oder man. Teilereinigung
<b>5. Manuelle Fahrzeugreinigung (Waschplatz/Waschhalle mit HD-Gerät) von LKW</b>	
a)	ohne Motorwäschen
b)	in Kombination mit Motorwäschen
c)	in Kombination mit Motorwäschen, Werkstattabwässer oder man. Teilereinigung
<b>6. Manuelle Fahrzeugreinigung (Waschplatz/Waschhalle mit HD-Gerät) von Sonderfahrzeugen (Baustellen-/Militärfahrzeuge)</b>	
a)	ohne Motorwäschen
b)	in Kombination mit Motorwäschen
c)	in Kombination mit Motorwäschen, Werkstattabwässer oder man. Teilereinigung
<b>7. Reinigung von Schienenfahrzeugen<sup>2</sup></b>	
<b>8. SB-Waschplätze für PKW (ausschließlich)</b>	
<b>9. Teile-/Chassisreinigung</b>	
<b>10. Entkonservierung<sup>2</sup></b>	

<sup>1</sup> Vorwaschplatz mit HD-Gerät

<sup>2</sup> Dieser Anwendungsbereich wird z.Zt. nicht in den Zulassungsgrundsätzen berücksichtigt.

Anträge zu den Anwendungsbereichen 7, 9 und 10 wurden bisher nicht vorgelegt.

(4) Leitfaden und Beurteilungsgrundlage für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind die Zulassungsgrundsätze für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern<sup>3</sup>. Die Zulassungsgrundsätze wurden in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss "Mineralölhaltiges Abwasser" erarbeitet. In dem Ausschuss sind Behörden, Prüfstellen und Verbände vertreten.

(5) Die wesentlichen Punkte der Zulassungsgrundsätze sind:

1. Geltungsbereich/Anwendungsbereich
2. Begriffe
3. Baugrundsätze
  - Allgemeine Anforderungen
  - Anforderungen an die Einleitung des Abwassers in die Kanalisation
  - Waschwasserqualität bei Kreislaufführung
  - Ergänzungswassermenge bei weitestgehender Kreislaufführung
  - Bauliche Anforderungen
4. Abwassertechnische Bemessung

<sup>3</sup> Entwurf (Stand: 12/2003) "Zulassungsgrundsätze für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen"

## 5. Prüfgrundsätze

- Prüfkriterien
- Prüfbedingungen und Prüfumfang
- Prüfbericht

(6) Die wichtigste Grundlage zur Beurteilung der Verwendbarkeit der Anlage hinsichtlich ihrer Funktion und der wasserrechtlichen Leistungsparameter ist die praktische Prüfung gemäß den Zulassungsgrundsätzen. Der Antragsteller muss hierzu eine vom DIBt benannte Prüfstelle beauftragen. Die Prüfung findet an einer in Betrieb befindlichen Anlage statt, die in einer Betriebsstätte eingebaut ist, in der Abwasser aus dem genannten Anwendungsbereich anfällt. Die praktische Prüfung dauert ca. 4 bis 6 Wochen, in denen unterschiedliche Belastungen beprobt werden. Entsprechend dem Anwendungsbereich ist die maximale Schmutzfracht und der maximale Abwasserdurchsatz zu berücksichtigen.

(7) In der praktischen Prüfung muss das zur Einleitung bestimmte Abwasser (bei Anlagen mit Kreislaufführung das Überschusswasser) den Grenzwert für Kohlenwasserstoffe gemäß Anhang 49 sowie einen pH-Wert von 6,5 bis 9,5 einhalten. Zusätzlich muss das Waschwasser bei Kreislaufführung folgende Anforderungen erfüllen:

- Leitfähigkeit: Angabe des Herstellers
- pH-Wert: 6,5 bis 9,5
- abfiltrierbare Stoffe: max. 50 mg/l (Korngröße > 0,45 µm)
- keine üblen Gerüche
- Keime: Koloniezahl max. 100.000 in 1 ml  
Gesamtcoliforme Bakterien 10.000 in 100 ml

Für den Anwendungsbereich maschinelle Fahrzeugreinigung inkl. Vorwaschplatz ist gemäß Anhang 49 die weitestgehende Kreislaufführung vorgeschrieben. Als Anlage mit weitestgehender Kreislaufführung gilt, wenn im jährlichen Durchschnitt pro Wäsche nicht mehr als 50 Liter Ergänzungswasser pro PKW bzw. 150 Liter pro Bus oder LKW zum Betriebswasser hinzugegeben werden muss.

(8) Die wesentlichen baulichen Anforderungen sind die Dichtheit der Behälter und Leitungen, die Beständigkeit der verwendeten Werkstoffe gegenüber den auftretenden Belastungen, die Standicherheit der Behälter sowie die Einrichtung zur Messung der Betriebswasser- und Ergänzungswassermengen.

### 2.3 Inhalte der Zulassungen für Kreislaufanlagen

(1) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen setzen sich aus einem Deckblatt, den Allgemeinen Bestimmungen, den Besonderen Bestimmungen und Anlagen zusammen.

(2) Dem Deckblatt sind Zulassungsnummer, Antragsteller, Zulassungsgegenstand, Geltungsdauer sowie die Anzahl der Seiten und Anlagen zu entnehmen.

(3) Die Allgemeinen Bestimmungen sind für alle vom DIBt erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen unabhängig vom Produkt gleich. Sie enthalten Festlegungen zur Verwendung der Zulassung. Auf Punkt 5 der Allgemeinen Bestimmungen ist besonders hinzuweisen. Hier ist u.a. festgelegt, dass die Zulassungen nur vollständig vervielfältigt werden dürfen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass den Anwendern und den beteiligten Behörden nur das Deckblatt vorgelegt wird. Aus diesem gehen die Festlegungen für das Bauprodukt aber nicht ausreichend hervor, um ordnungsgemäß die Bemessung, den Einbau, den Betrieb und die Wartung durchführen zu können, so dass von allen Beteiligten immer der vollständige Bescheid verlangt werden sollte, sofern das DIBt nicht einer auszugsweisen Veröffentlichung zugestimmt hat.

(4) Die Besonderen Bestimmungen enthalten Regelungen zu folgenden Punkten für den eigentlichen Zulassungsgegenstand:

1. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich
2. Bestimmungen für das Bauprodukt
  - Eigenschaften und Aufbau
  - Herstellung und Kennzeichnung
  - Übereinstimmungsnachweis
3. Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung
4. Bestimmungen für den Einbau
5. Bestimmungen für Betrieb und Wartung

(5) Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen richten sich an den Hersteller, den Planer, den Einbauer und den Betreiber, wie folgt:

	Hersteller	Planer	Einbauer	Betreiber
Zulassungsgegenstand/ Anwendungsbereich	X	X		X
Bestimmungen für das Bauprodukt	X			
Abwassertechnische Bemessung		X		
Einbau		X	X	
Betrieb und Wartung				X

Die weiteren "am Bau Beteiligten" (§ 54 bis § 57 MBO) haben die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen selbstverständlich ebenfalls zu berücksichtigen.

(6) Im Abschnitt 1 werden der Zulassungsgegenstand (Darstellung auf der Anlage 1 als Fließschema) und der Anwendungsbereich genannt (Tabelle s.o.). Zudem werden die weitestgehende Kreislaufführung und die Einhaltung der wasserechtlichen Anforderung gemäß WasBauPVO bestätigt. Die Direkteinleitung wird ausdrücklich in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ausgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass dazu eine Klärung im Einzelfall durch die zuständige Behörde vor Ort nötig ist.

(7) Die Eigenschaften und der Aufbau der Bauprodukte bzw. Bauarten werden beschrieben. Hierzu dienen z.T. auch technische Zeichnungen, die die wesentlichen Maße, Volumina und ggf. Füllstände sowie Mengen der eingesetzten Betriebsmittel und deren Eigenschaften enthalten. Sollen mehrere Baugrößen geregelt werden, ist dies in den Zeichnungen zu berücksichtigen.

(8) Des Weiteren werden die Herstellung der Bauteile und die Materialien (möglichst unter Angabe von Normen) beschrieben und ggf. auch die Bedingungen bei der Herstellung festgelegt. Zudem werden die im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführenden Kontrollen und Prüfungen geregelt. Die Anlagenteile werden z. B. auf Dichtheit, Maßhaltigkeit und Vollständigkeit der wesentlichen Einbauteile überprüft. Bei Übereinstimmung mit der Zulassung sind die Bauprodukte auf der Grundlage dieser Überprüfungen mit dem Ü-Zeichen zu kennzeichnen.

(9) Sofern es sich bei der Anlage um eine Bauart handelt, die vor Ort aus einem oder mehreren Bauprodukten bzw. Anlagenteilen zusammengebaut wird, muss eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers erfolgen. Regelungen zum Einbau und Inbetriebnahme sowie die entsprechenden Kontrollen werden ebenfalls in der Zulassung festgelegt.

(10) Zudem werden die für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Einstellungen der Betriebsparameter und die Steuerung der Betriebsweise beschrieben. Dabei wird auch die Waschtechnik einbezogen, da diese einen wesentlichen Einfluss auf die Beschaffenheit und Menge des Abwassers hat. Zudem werden die Maßnahmen, die im Rahmen der Eigenkontrolle, der Wartung und der Überprüfung der Anlage alle 5 Jahre (Generalinspektion) sowie die Intervalle festgelegt, in denen die Maßnahmen durchzuführen sind.

(11) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen haben i.d.R. eine Geltungsdauer von 5 Jahren, die auf Antrag verlängert werden kann. Technische Neuerungen und Änderungen können bei Verlängerungen einfließen. Zulassungen können jederzeit auf Antrag ergänzt und geändert werden. Für eingebaute Anlagen gilt immer die zum Zeitpunkt des Einbaus gültige Zulassung.

(12) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung dient als Grundlage für die wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis und für die Genehmigung/Erlaubnis nach dem kommunalen Satzungsrecht.

### **3 Hinweise für den wasserrechtlichen Vollzug**

(1) In vielen Bundesländern sind Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen aus Abwasserbehandlungsanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung von der Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht befreit. Für diese Einleitungen besteht dann nur eine Anzeigepflicht. Aus Sicht des DIBt ist es wünschenswert und erforderlich, dass die zuständige Behörde ihr Augenmerk auf einige Abschnitte der Zulassungen wirft. Die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise ist als Vorschlag zu sehen:

(2) Bei der Verwendung einer bauaufsichtlich zugelassenen Anlage ist ein Vergleich der Gegebenheiten vor Ort mit den Festlegungen der Zulassung durchzuführen. Dabei sind folgende Aspekte zu überprüfen:

- Anwendungsbereich (Abwasseranfallstellen unter Berücksichtigung der Fahrzeugart und der Verschmutzung),
- Bemessung (maximal anfallende Abwassermengen und tatsächliche Schmutzfrachten),
- Bauliche und verfahrenstechnische Übereinstimmung hinsichtlich der Anordnung der Anlagenteile, der Behältermaße und -volumina sowie der Einbauteile,
- Betriebsbedingungen.

Die zuständige Behörde vor Ort ist zudem berechtigt, sich die Betriebstagebücher und Prüfberichte (der Generalinspektion alle 5 Jahre) vorlegen zu lassen.

(3) Stimmen die unter (2) genannten Punkte mit den Festlegungen der Zulassung überein, müssen von den Behörden in der Regel keine weiteren Prüfungen vorgenommen oder Nachweise verlangt werden.

(4) Sofern bei der Überprüfung nach (2) Abweichungen von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgestellt werden, muss von der zuständigen Behörde vor Ort geprüft werden, inwieweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Eigenschaften der Anlagen haben und inwieweit diese akzeptabel sind. Wenn gewünscht, kann das DIBt hierbei gutachterliche Hilfestellung leisten. Ggf. sind für die bei wesentlichen Abweichungen erforderliche wasserrechtliche Eignungsfeststellung ergänzende Nachweise zu verlangen.

(5) Anforderungen an die Direkteinleitungen werden in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nicht berücksichtigt. Die zuständige Behörde muss bei der Direkteinleitung die Gegebenheiten vor Ort prüfen, bevor eine Einleitgenehmigung bzw. Erlaubnis erteilt wird.

(6) Für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen ohne bauaufsichtliche Zulassung ist in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung erforderlich. Hierbei sind, bezogen auf den Einzelfall, grundsätzlich die Nachweise zu verlangen, die auch von bauaufsichtlich zugelassenen Anlagen erbracht werden. Eine sachgerechte Beurteilung der Anlage im Einzelfall durch die jeweilige Behörde erfordert einen erheblichen Bearbeitungsaufwand. Insofern sollte aus Gründen der Verwaltungseffizienz dem Einbau von Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Vorrang gegeben werden, da für diese kein weiterer Prüfaufwand erforderlich ist.

#### **4 Veröffentlichungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen**

(1) Von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen wird der Abschnitt 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen inklusive der Anlage 1, sofern diese vorhanden ist, in der BAZ (Amtliches Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen<sup>4</sup>) veröffentlicht.

(2) Über das Internet können alle Zulassungen eingesehen werden. Dies ist nur gegen eine Gebühr möglich. Möglich ist jedoch nach Anmeldung ein kostenloser Internetzugang für alle Wasserbehörden.

#### **5 Zusammenfassung**

(1) Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser sind gemäß der WasBauPVO Bauprodukte, für die ein Verwendbarkeitsnachweis geführt werden muss und somit eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich ist. Diese wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt.

(2) Im Rahmen der Zulassung werden die bauaufsichtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen nach einheitlichen Kriterien geprüft. Die Nachweise sind vom Antragsteller durch Prüfzeugnisse bzw. Gutachten entsprechend qualifizierter Prüfstellen zu erbringen.

(3) Ein wesentlicher Vorteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ist jedoch die deutliche Vereinfachung des Genehmigungs-/Erlaubnisverfahrens für Hersteller, Verwender und die zuständigen Behörden, die von der Einzelbeurteilung der Anlagen entlastet werden.

(4) Zurzeit gibt es fünf zugelassene Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen mit weitestgehender Kreislaufführung.

---

<sup>4</sup> Bezugsquelle: Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin